Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Große Kreisstadt Traunstein
Sachgebiet Bauordnung-Bauleitplanung
Stadtplatz 39
83278 Traunstein

☒ Flächennutzungsplan **10. Änderung d. Flächennutzungsplanes i. Bereich Wolkersdorf**

☐ mit (integriertem) Landschaftsplan

☐ Bebauungsplan

☐ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)**: 17.07.2026**

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Bereich Landwirtschaft
Schnepfenluckstr. 10
83278 Traunstein **Tel.: 0861/7098-0**

AZ: AELF-TS-L2.2-4611-48-9-2

2.1 ☐ Keine Einwände ☐ Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐	Einwendungen
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei der beanspruchten landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich um besonders guten Boden. Die Grünlandzahl vom 63 übersteigt die durchschnittliche Grünlandzahl im Landkreis Traunstein von 47 deutlich. Laut Regionalplan Südostoberbayern (18) sollen besonders gute Böden der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Die Planung ist daher aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Des Weiteren möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:
Laut Begründung und Umweltbericht (Kapitel 6.7, S.32), entstehen durch die landwirtschaftliche Nutzung Beeinträchtigungen der Fläche. Diese pauschalen Aussagen sind aus unserer Sicht fachlich nicht korrekt. Wir bitten den betreffenden Absatz zu streichen.
Laut Begründung und Umweltbericht, Kapitel 6.9 soll zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung)“ (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen StMLU, 2003) verwendet werden.
Wir bitte darum, hier auf die aktuelle Fassung“ Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Ein Leitfaden“ (StMB, 2021) zu verwenden.

Laut Begründung und Umweltbericht, Kapitel 6.9.1 handelt es sich beim Eingriffsbereich um intensiv genutztes Grünland. Diese Darstellung ist nicht korrekt, da die Flächen bislang als intensives Ackerland mit entsprechender Fruchtfolge bewirtschaftet werden. Diese Tatsache ist auch bei der Ermittlung des Bedarfs für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu berücksichtigen.

Wir bitten entsprechend dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen, bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen zu beanspruchen. Soweit möglich soll daher der naturschutzrechtliche Ausgleich durch die Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen oder Biotopen erfolgen.

Traunstein, 08.07.2026

[redacted]